

Satzung vom 25.11.2015 in der Fassung der letzten Änderung vom 26.11.2020 („Alt“)	Entwurf der Neufassung der Satzung vom 26.11.2020 („Neu“)	Bemerkungen zur Änderung
Satzung der Stadt Tangermünde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Uchte“	Neufassung der Stadt Tangermünde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Uchte“	
Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.11.2020 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Uchte“ beschlossen:	Aufgrund des § 56 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374), der §§ 2, 5, 8, 11, 36, 45 und 90 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372) und der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat in seiner Sitzung am die Neufassung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände “Tanger” und “Uchte” beschlossen:	Anpassung an die derzeit gültigen Rechtsvorschriften

§ 1 – Allgemeines (1) Die Stadt Tangermünde ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Tanger“ sowie „Uchte“, nachfolgend Unterhaltungsverbände genannt. (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände haben auf Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WVG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben. (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.	§ 1 – Allgemeines (1) die Stadt Tangermünde ist gemäß § 54 Abs. 3 WG LSA gesetzliches Mitglied in den Unterhaltungsverbänden „Tanger“ und „Uchte“, nachfolgend Unterhaltungsverbände genannt. (2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände haben auf der Grundlage der §§ 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser und Bodenverbände (WVG), 55 WVG LSA sowie der Satzungen der Unterhaltungsverbände Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben der Verbände erforderlich sind sowie die Kosten, die die Unterhaltungsverbände nach § 56a WG LSA für die Unterhaltung der Gewässer erster Ordnung abzuführen haben. (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn. (4) Die Umlagen werden wie Gebühren nach dem Kommunalabgabengesetz erhoben.	Keine Änderung
§ 2 – Gegenstand der Umlage (1) Die Stadt Tangermünde legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um. (2) Die Umlage wird als Flächenbeitrag und Erschwernisbeitrag erhoben.	§ 2 – Gegenstand der Umlage (1) Die Stadt Tangermünde legt die Beiträge, die ihr aus ihren gesetzlichen Mitgliedschaften in den Unterhaltungsverbänden entstehen, auf die Umlageschuldner um. (2) Neben dem Flächenbeitrag und dem Erschwernisbeitrag legt die Stadt Tangermünde die ihr durch die Umlage entstehenden Verwaltungskosten auf die Umlageschuldner um. (3) Die Umlage wird als Flächenbeitrag und Erschwernisbeitrag erhoben.	Gilt aufgrund des Rückwirkungsverbotes erst ab dem 01.01.2022 (siehe § 14) In der „alten“ Fassung im Abs. 2 enthalten.
§ 3 – Umlagepflicht (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.	§ 3 – Umlagepflicht (1) Die Umlagepflicht für den Flächenbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets mit Ausnahme derjenigen, die in Bundeswasserstraßen entwässern.	Keine Änderung

(2) Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.	(2) Die Umlagepflicht für den Erschwerisbeitrag besteht für alle Grundstücke des Gemeindegebiets, die nicht der Grundsteuer A unterliegen und die nicht in Bundeswasserstraßen entwässern.	
§ 4 – Umlageschuldner (1) Umlageschuldner ist, wer im Erhebungszeitraum Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes, ist. (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. (3) Wechselt im Verlauf des Erhebungszeitraums die Person des Umlageschuldners, so geht die Umlagepflicht anteilig auf den neu eingetragenen Berechtigten über. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt. (4) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. (5) Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht. (6) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung. Jeder Gesamtschuldner hat für die gesamte Leistung einzustehen. Mehrere Umlageschuldner nach Abs. 3 werden nebeneinander entsprechend des auf sie fallenden zeitlichen Anteils gemäß Abs. 3 Satz 2 in Anspruch genommen.	§ 4 – Umlageschuldner (1) Umlageschuldner ist, wer Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstückes, ist. (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. (3) Ist der Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 nicht zu ermitteln, so tritt derjenige, der im Erhebungszeitraum das Grundstück nutzt, ersatzweise zum vorrangig heranzuziehenden Umlageschuldner nach Abs. 1 oder Abs. 2 hinzu. Der Umlageschuldner ist dann nicht zu ermitteln, wenn der Eigentümer oder der Erbbauberechtigte unter Heranziehung der grundstücksbezogenen Unterlagen, einer Anfrage beim zuständigen Nachlassgericht und einer Einwohnermeldeauskunft nicht als Person und nicht mit zustellfähiger Adresse festgestellt werden kann. Dabei entspricht der Umstand, dass der Umlageschuldner nicht zu ermitteln ist, der Ungewissheit über die Feststellbarkeit des Pflichtigen des § 13 Abs. 1 Nr. 4b, Satz 1 und 2 KAG LSA. Die ersatzweise Heranziehung des Nutzers nach Abs. 4 begründet keine eigene Umlagepflicht. (4) Wechselt der Eigentümer im Erhebungszeitraum ist der jeweilige Eigentümer Umlageschuldner. Die Umlage wird in Monatsbruchteilen erhoben. Dabei beginnt die Umlagepflicht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Umschreibung im Grundbuch erfolgt. Eine anteilige Schuldnerschaft in den Fällen des Schuldnerwechsels nach den Absätzen 1 bis 3 gilt ungeachtet des Zeitpunktes des Entstehens der Umlageschuld. (5) Mehrere für den gleichen Zeitraum heranzuziehende Umlageschuldner sind Gesamtschuldner im Sinne des § 44 Abgabenordnung.	Nähere Bestimmung bezüglich des Umlageschuldners im Falle des Eigentümerwechsels im Erhebungszeitraum. Die Konkretisierung, welche Ermittlungen anzustellen sind um den ersatzweise heranzuziehenden Umlageschuldner zu ermitteln, waren in der „alten“ Fassung im Abs. 4 benannt. Konkretisierung zum Eigentümerwechsel. In der „alten“ Fassung im Abs. 3 enthalten. In der „alten“ Fassung im Abs. 6 enthalten.

§ 5 – Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum (1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.	§ 5 – Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum (1) Die Umlageschuld entsteht am Ende des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit der Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes und seiner Fälligkeit. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. (2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Bescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.	Entsprechend des Beschlusses des VG Halle vom 09.6.2017 – 3 B 99/17 HAL kann die Umlageschuld erst zum Ende des Kalenderjahres entstehen.
§ 6 – Umlagemaßstab (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche. (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Tangermünde im Unterhaltungsverband beträgt laut Satzungen der Verbände: - Im Unterhaltungsverband „Tanger“ 10,00 % des Gesamtbetrages - Im Unterhaltungsverband „Uchte“ 10,66 % des Gesamtbetrages.	§ 6 – Umlagemaßstab (1) Berechnungsgrundlage für die Umlage des Flächen- und Erschwernisbeitrages ist die Grundstücksfläche. (2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Tangermünde im Unterhaltungsverband beträgt laut Satzungen der Verbände: - Im Unterhaltungsverband „Tanger“ 10,00 % des Gesamtbetrages - Im Unterhaltungsverband „Uchte“ 10,66 % des Gesamtbetrages.	Keine Änderung

§ 7 – Umlagesatz	§ 7 – Umlagesatz	
(1) Für den Unterhaltungsverband „Tanger“ gilt: Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für das Kalenderjahr 2016 beträgt 11,5189 €/ha = 0,00115189 €/m². Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages für das Kalenderjahr 2016 beträgt 44,8282 €/ha = 0,00448282 €/m². (2) Für den Unterhaltungsverband „Uchte“ gilt: Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages für das Kalenderjahr 2016 beträgt 12,98 €/ha = 0,001298 €/m². Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages für das Kalenderjahr 2016 beträgt 7,6448 €/ha = 0,00076448 €/m².	(1) Für den Unterhaltungsverband „Tanger“ gilt: Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017: 9,47550 €/ha = 0,00094755 €/m² 2018: 9,50030 €/ha = 0,00095003 €/m² 2019: 8,46940 €/ha = 0,00084694 €/m² 2020: 9,09880 €/ha = 0,00090988 €/m² 2021: 8,91750 €/ha = 0,00089175 €/m² Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017: 36,695729 €/ha = 0,0036696 €/m² 2018: 37,465245 €/ha = 0,0037465 €/m² 2019: 33,170598 €/ha = 0,0033171 €/m² 2020: 35,521103 €/ha = 0,0035521 €/m² 2021: 34,881234 €/ha = 0,0034881 €/m² (2) Für den Unterhaltungsverband „Uchte“ gilt: Der Umlagesatz zur Umlage des Flächenbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017: 13,6860 €/ha = 0,00136860 €/m² 2018: 13,6569 €/ha = 0,00136569 €/m² 2019: 13,3695 €/ha = 0,00133695 €/m² 2020: 13,3728 €/ha = 0,00133728 €/m² 2021: 13,3641 €/ha = 0,00133641 €/m² Der Umlagesatz zur Umlage des Erschwernisbeitrages beträgt für das Kalenderjahr 2017: 8,1783310 €/ha = 0,0008178 €/m² 2018: 8,3397179 €/ha = 0,0008340 €/m² 2019: 8,3034725 €/ha = 0,0008303 €/m² 2020: 8,3635587 €/ha = 0,0008364 €/m² 2021: 8,4524790 €/ha = 0,0008452 €/m²	Die Flächenbeitragssätze werden durch die Verbandsversammlung des jeweiligen UHV festgesetzt. Errechnung anhand der Flächen laut Liegenschaftsprogramm Die Errechnung der Beitragssätze kann der in der Anlage befindlichen Übersicht „Übersicht Entwicklung Erschwernisbeitrag“ entnommen werden.

§ 8 – Fälligkeit (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändern.	§ 8 – Fälligkeit (1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig. (2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändern.	Keine Änderung
§ 9 – Auskunfts- und Mitwirkungspflichten (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen. (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannte Beweismittel angibt. (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen. (4) Die Stadt Tangermünde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.	§ 9 – Auskunfts- und Mitwirkungspflichten (1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen. (2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt. (3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen. (4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Tangermünde binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen. (5) Die Stadt Tangermünde ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.	Neu eingefügt, nähere Bestimmung bezüglich Mitteilung an die Stadt Tangermünde In der „alten“ Fassung im Abs. 4 enthalten.

§ 10 – Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Tangermünde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.	§ 10 – Ordnungswidrigkeiten (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Tangermünde anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht. (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.	Schreibweise geändert
§ 11 – Billigkeitsmaßnahmen Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.	§ 11 – Billigkeitsmaßnahmen Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.	Keine Änderung
§ 12 – Datenverarbeitung (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Tangermünde zulässig. (2) Die Stadt Tangermünde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.	§ 12 – Datenverarbeitung (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage nach § 2 ist die Verarbeitung der Hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9,10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen Anhalt (DSG LSA) durch die Stadt Tangermünde zulässig. (2) Die Stadt Tangermünde darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.	Keine Änderung

§ 13 – Sprachliche Gleichstellung Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.	§ 13 – Sprachliche Gleichstellung Personen- und funktionsbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.	Keine Änderung
§ 14 – In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Tangermünde über die Erhebung von Beiträgen für die Verbände zur Unterhaltung der Gewässer Zweiter Ordnung – Unterhaltungsverbandsumlagesatzung“ vom 26.11.2015 außer Kraft.	§ 14 – In-Kraft-Treten (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. (2) Der § 2 Absatz 2 dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. (3) Die Satzung der Stadt Tangermünde zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände „Tanger“ und „Uchte“ vom 26.11.2020 tritt mit Bekanntmachung der vorstehenden Satzung außer Kraft.	Umlage der Verwaltungskosten